

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Band: 24 (1906)
Heft: 490

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnemente:

Schweiz: Jährlich Fr. 6.
2tes Semester . . . 3.
Ausland: Zuschlag des Porto.
Es kann nur bei der Post
abonnirt werden.

Preis einzelner Nummern 10 Cts.

Abonnements:

Suisse: un an . . . fr. 6.
2^e semestre . . . 3.
Etranger: Plus frais de port.
On s'abonne exclusivement
aux offices postaux.

Prix du numéro 10 cts

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage.	Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement.	Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce.	Paraît 1 à 2 fois par jour, les dimanches et jours de fête exceptés.
Annoncen-Pacht: Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc. Insertionspreis: 25 Cts. die viergespaltene Borgiszeile (für das Ausland 35 Cts.).		Régie des annonces: Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc. Prix d'insertion: 25 cts. la ligne d'un quart de page (pour l'étranger 35 cts.).	

Inhalt — Sommaire

Handelsregister. — Registre du commerce. — Contrôle fédéral des ouvrages d'or et d'argent (Eidgenössische Gold- und Silberwarenkontrolle). — Lebens- und Arzneimittelgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Amtlicher Teil — Partie officielle

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister. — I. Registre principal. — I. Registro principale.

Zürich — Zurich — Zurigo

1906. 30. November. Inhaber der Firma **M. Horn** in Winterthur ist Moritz Horn, von Zürich, in Baden (Aargau). Bazar. Neumarkt 13.

30. November. Die Firma **Fr. Jos. Schedler** in Zürich V (S. H. A. B. Nr. 146 vom 7. April 1906, pag. 581) verzeigt als nunmehriges Domizil, Wohnort des Inhabers und Geschäftlokal: Zürich III, Haldenstrasse 128.

30. November. **Automobil A. G.** in Zürich (S. H. A. B. Nr. 103 vom 14. März 1906, pag. 409). Die Unterschrift des Direktors Emil Siegmund, sowie die Prokura Joseph Friedrich Gubser, sind erloschen.

30. November. Die Firma **D. Reymond** in Zürich I — elektrotechnische Bedarfsartikel, Unternehmung für Acetylenbeleuchtungsanlagen und Vertretungen — (S. H. A. B. Nr. 394 vom 5. Oktober 1905, pag. 1573) wird infolge Wegzuges des Inhabers, unbekannt wohin, von Amtswegen gelöscht.

Bern — Berne — Berna

Bureau Aarberg.

1906. 30. November. Unter der Firma **Landwirtschaftliche Genossenschaft Aarberg** hat sich mit Sitz in Aarberg eine Genossenschaft gebildet, welche die Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes bezweckt, ihre Tätigkeit aber auch auf andere Gebiete der Land- und Volkswirtschaft ausdehnen kann. Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt und ein Gewinn wird nicht beabsichtigt. Genossenschaftsmitglieder können nur handlungsfähige Einwohner von Aarberg und Umgebung werden, die im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehrenfähigkeit sind und keiner andern gleichartigen Genossenschaft angehören. Die Aufnahme in die Genossenschaft geschieht durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung, und es hat der Aufzunehmende die Statuten zu unterzeichnen und ein Eintrittsgeld von Fr. 2 zu bezahlen. Von der Bezahlung des letztern sind die Söhne von verstorbenen Genossenschaftern befreit, die das Geschäft des Vaters fortführen und sich sofort um die Mitgliedschaft bewerben. Die Mitgliedschaft geht verloren durch freiwilligen Austritt, welcher spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember) dem Genossenschaftspräsidenten schriftlich anzuzeigen ist, durch Ausschluss auf Beschluss der Genossenschaftsversammlung, Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und Tod. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschafte haften solidarisch mit ihrem persönlichen Vermögen für die von der Genossenschaft übernommenen Verpflichtungen, soweit das Genossenschaftsvermögen nicht hinreicht. Allfällige Jahresbeiträge werden jeweilen durch die Genossenschaftsversammlung festgesetzt. Die Organe der Genossenschaft sind: a. die Genossenschaftsversammlung; b. der Vorstand; c. die Rechnungsprüfungskommission. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten; dem Kassier-Vizepräsidenten, dem Sekretär und zwei Beisitzern. Er vertritt die Genossenschaft Dritten gegenüber. Namons desselben führen Präsident, Kassier-Vizepräsident und Sekretär je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Präsident ist: Johann Möri, von Lyss, Gemeinderat in Spins; Kassier-Vizepräsident: Fritz Peter, von Aarberg, Landwirt in Spins; Sekretär: Fritz Möri, von Lyss, Landwirt in Spins; und Beisitzer sind: Rudolf Liechti, von Landiswil, Gutsbesitzer, und Gottfried Gross, von Walperswil, Wirt, beide in Aarberg.

Bureau Bern.

30. November. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **D. Bécheraz & Co** in Bern (S. H. A. B. Nr. 284 vom 12. August 1904, pag. 1133) hat sich aufgelöst. Aktiven und Passiven gehen über an die Kommanditgesellschaft unter der Firma «D. Bécheraz & Co».

30. November. Achilles Auguste Bécheraz und Pierre Bécheraz, ersterer von Bern und letzterer von Cuarny (Waadt), beide in Bern wohnhaft, haben unter der Firma **D. Bécheraz & Co** in Bern eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche Aktiven und Passiven der aufgelösten Firma «D. Bécheraz & Co» übernimmt. Achilles Auguste Bécheraz ist unbeschränkt haltender Gesellschafter und Pierre Bécheraz ist Kommanditär mit dem Betrage von Fr. 5000 (Franken fünftausend). Natur des Geschäfts: Apotheke und Fabrik pharmazeutischer Präparate, Waisenhausplatz 21, Bern.

30. November. Aus der Kollektivgesellschaft unter der Firma **Beerhalter, Gennert & Co** in Bern (S. H. A. B. Nr. 442 vom 30. Oktober 1906, pag. 1765) ist der Gesellschafter Wenzel Richter ausgetreten. Die Firma wird abgeändert in **Beerhalter & Gennert**.

Bureau Burgdorf.

Die Firma **Bucher & Co** in Burgdorf (S. H. A. B. Nr. 102 vom 12. März 1904) erteilt Einzelprokura an Walter Bucher, Sohn des Alexander, von und in Burgdorf.

Bureau Langnau (Bezirk Signau).

29. November. Unter der Firma **Fritz Haldimann** in Signau betreibt Johann Friedrich Haldimann, von und in Signau, eine Tuch-, Spezereiwaren- und Bettfedernhandlung en détail. Geschäftlokal: bei der sog. Farb.

Bureau Laufen.

30. November. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Müller & Labhart** in Laufen (S. H. A. B. Nr. 480 vom 9. Dezember 1905, pag. 1919) hat sich aufgelöst; die Firma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma «Ernst Labhart, Baumeister» in Laufen.

30. November. Inhaber der Firma **Ernst Labhart, Baumeister**, in Laufen ist Ernst Labhart, von Steckborn (Kt. Thurgau), in Laufen; die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «Müller & Labhart» in Laufen. Natur des Geschäftes: Baugeschäft.

Bureau Schlosswil (Bezirk Konolfingen).

30. November. Die **Landwirtschaftliche Genossenschaft für die Gemeinde Gysenstein** in Gysenstein (S. H. A. B. Nr. 188 vom 30. August 1892, pag. 755, und Nr. 53 vom 2. März 1893, pag. 221) hat gewählt: 1) Als Kassier und Vizepräsident an Stelle des bisherigen Johann Fankhäuser: Johann Augsburger im Mooshaus zu Konolfingen; 2) Als Sekretär an Stelle des bisherigen Reinhard Wyss: Robert Schindler im Thonishach zu Ursellen; 3) Als Vorstandsmitglieder an Stelle der bisherigen Fritz Stucki, Christian Burri, Christian Koller und Johann Lehmann, sowie neu: 1) Ferdinand Wanzenried in Ursellen; 2) Christian Joss in Gysenstein; 3) Johann Stucki im Buchli; 4) Johann Keller in Höttschingen; 5) Friedrich Burri in Konolfingen; 6) Franz Kung in Gysenstein. Als Präsident und einziges Vorstandsmitglied sind die bisherigen Fritz Steinmann und Johann Kintz geblieben.

Bureau Trachselwald.

1. Dezember. Die Firma **M. Ulli** in Huttwil (S. H. A. B. Nr. 240 vom 4. Juli 1901, pag. 958) erteilt Prokura an Rosette Ulli geb. Scheidegger, von Reisiswil, in Huttwil, Ehefrau des Firmainhabers.

Bureau Wangen.

1. Dezember. Die Firma **J. Roth** im Graben bei Herzogenbuchsee, Käse- und Butterfabrikation (S. H. A. B. Nr. 11 vom 12. Januar 1899), ist wegen Wegzug amtlich gelöscht worden.

Schwyz — Schwyz — Svitto

1906. 29. November. Die Firma **G. Steiger, Kirschdestillation**, in Schwyz-Seewen (S. H. A. B. Nr. 8 vom 27. Januar 1887, pag. 56), ist durch Tod des Inhabers G. Steiger erloschen. Damit ist auch die an Alfred Honegger erteilte Prokura (S. H. A. B. Nr. 284 vom 28. Juli 1902, pag. 1133) dabingefallen.

Witwe Ida Steiger, von Uetikon, in Schwyz-Seewen, und Alfred Honegger, von Wald, in Zürich, haben unter der Firma **W. G. Steiger & Co** in Schwyz-Seewen eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 15. November 1906 begonnen hat. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Firma «G. Steiger» in Schwyz-Seewen. Kirschdestillation.

29. November. Die Firma **Elektrische Glühlampenfabrik „Rigi“ Hoge & Keller** in Goldau (S. H. A. B. Nr. 178 vom 27. April 1905, pag. 710) hat sich aufgelöst und wird gestrichen.

29. November. Unter der Firma **Société anonyme „Rigi“** in Goldau wurde unterm 15. September 1906 in Goldau eine Aktiengesellschaft gegründet. Dieselbe bezweckt die Fabrikation elektrischer Glühlampen und von elektrischen Lampen mit Metallfäden, sowie die Fabrikation von Metallfäden; ferner den Ankauf der Glühlampenfabrik «Hoge & Keller» in Goldau. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 360,000, und ist eingeteilt in 720 Aktien zu Fr. 500. Die Aktien werden, sobald sie vollständig einbezahlt sind, auf Namen gestellt. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Bekanntmachungen erfolgen durch das schweizer. Handelsamtsblatt oder durch eingeschriebene Briefe; der Verwaltungsrat besteht aus: Dr. André Romberg und H. Potit-Didier in Brüssel, Charles Pauli und Fritz Blumer in Goldau und Hugo Siegfried in Seebach, Charles Pauli und Fritz Blumer können kollektiv für die Firma zeichnen; den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates steht die Unterschrift kollektiv mit Charles Pauli oder Fritz Blumer zu.

Obwalden — Unterwalden-le-haut — Intervado alto

1906. 1. Dezember. Die Kollektivgesellschaft unter der Firma **Imfeld & Wirz, Metzgerei**, in Sarnen (S. H. A. B. vom 17. Februar 1891), hat sich infolge Ablebens des Gesellschafters Ignaz Wirz aufgelöst; die Firma ist erloschen.

1. Dezember. Die Firma **Jos. Müller, Buch- und Akzidenz-Druckerei**, in Sarnen (S. H. A. B. vom 13. Februar 1891), ist infolge Verkaufs des Geschäftes erloschen.

1. Dezember. Inhaber der Firma **Louis Ehrli, Buch- & Kunst-Druckerei**, in Sarnen, ist Louis Ehrli, von Rotmonten-Tablat (St. Gallen), wohnhaft in Sarnen. Natur des Geschäftes: Buch- und Kunst-Druckerei.

Aargau — Argovie — Argovia

Bezirk Zofingen.

1906. 29. November. Karl Brandspiegel, von Budapest, in Zürich, und Julius Ernst Quidort-Matter, von Chevroux (Waadt), in Winterthur, haben unter

der Firma Brandspiegel & Co. in Kölliken eine Kommanditgesellschaft eingegangen, welche am 1. Dezember 1906 ihren Anfang nimmt. Unbeschränkt haftender Gesellschafter ist Karl Brandspiegel. Kommanditär ist Julius Ernst Quidort mit dem Betrage von zweitausend Franken (Fr. 2000). Natur des Geschäftes: Fabrikation und Handel in Spezialitäten. Geschäftslokal: Unterdorf Nr. 19. Die Firma erteilt Prokura an Julius Ernst Quidort, von Chevroux (Waadt), in Winterthur.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Locarno.

1906. 29 novembre. Antonio Papa e moglie Maria Papa nata Mambretti, da Barbengo, domiciliati a Locarno, hanno costituito, a datore dal 1° novembre 1906, una società in nome collettivo, colla ragione sociale **Coniugi Papa-Mambretti**, con sede in Locarno. Genere di commercio: Grande negozio di scarpe e valigeria, già G. Mambretti, in piazza grande, dirimpetto all'Albergo Svizzero.

Ufficio di Lugano

29 novembre. Paolina Weber nata Wentzler, moglie a Giovanni Weber, di Zurigo, che le presta il legale consenso, — Teofilo Rohr di Emilio, da Lenzburg (Argovia), — ed Irma Riotte, moglie ad Oscar Kesselring, di Märstetten (Turgovia), colla autorizzazione del detto suo marito — tutti domiciliati in Castagnola, hanno costituito una società in nome collettivo, con sede in Castagnola, sotto la ragione sociale **Paolina Weber & C.**, la quale ha avuto principio col 1° ottobre 1906. Genere di commercio: Esercizio dell'albergo Pensione Riviera in Castagnola.

29 novembre. La ditta **Engelli Lavanderia a Vapore Luginese**, in Lugano, lavanderia a vapore con stireria e lavatura chimica (F. u. s. di c. del 25 gennaio 1901, n° 27, pag. 105), è cancellata per cessazione di commercio.

30 novembre. La ditta **Conti Fedelc**, macelleria, in Lugano (F. u. s. di c. del 23 giugno 1893, n° 186, pag. 782), è cancellata in seguito a cessazione di commercio.

Ufficio di Mendrisio.

29 novembre. Le seguenti ditte sono cancellate d'ufficio.

a. In seguito a partenza:

Ettore Moriundo, lavorazione del cacao, in Chiasso (F. u. s. di c. del 10 gennaio 1902, n° 8, pag. 29).

Giovanni Zurloni, officina Chiasso, in Chiasso (F. u. s. di c. del 26 giugno 1905, n° 266, pag. 1061).

Giuseppe Vinesio, negozio di vini all'ingrosso ed al minuto in Chiasso (F. u. s. di c. del 13 settembre 1900, n° 311, pag. 1243).

Rossi succe Biffi, fabbrica di liquori melange Biffi in Chiasso (F. u. s. di c. del 8 giugno 1897, n° 152, pag. 623).

Francesco Bedetti, vendita al minuto di vino, sigari e liquori, in Chiasso (F. u. s. di c. del 4 giugno 1900, n° 201, pag. 807).

Giuditta Schnieper, vendita di vini e birra, in Chiasso (F. u. s. di c. del 12 maggio 1893, n° 116, pag. 468).

Abramo Debenedetti, negozio di stoffe per uomo, in Chiasso (F. u. s. di c. dell'11 aprile 1905, n° 154, pag. 613).

F. Bianchini, importazione e commercio all'ingrosso di formaggi, salumi e conserve alimentari, in Chiasso (F. u. s. di c. del 28 gennaio 1902, n° 32, pag. 126).

Innocente Bauffi, salumi o formaggi, in Chiasso (F. u. s. di c. del 4 gennaio 1901, n° 2, pag. 5).

Battistella Giuseppe, vendita di liquori all'ingrosso, in Chiasso (F. u. s. di c. del 25 settembre 1896, n° 270, pag. 1112).

Giacomo Gussoni, vendita all'ingrosso ed al dettaglio di carte, oggetti di cancelleria e cartoline illustrate in Chiasso (F. u. s. di c. del 25 aprile 1901, n° 150, pag. 598).

E. Fernbach, ritratti ingrandimento, fotografie in genere, cartoline illustrate, in Riva St-Vitale (F. u. s. di c. del 5 dicembre 1901, n° 406, pag. 1622).

La ditta in nome collettivo **Sotteri e Lanzi**, successori a **Sotteri Pignatelli**, fabbricazione di estratti per liquori in Chiasso (F. u. s. di c. del 13 novembre 1897, n° 283, pag. 1161).

b. In seguito a decesso:

Giovanina Camponovo, osteria in Chiasso (F. u. s. di c. del 5 giugno 1883, n° 82, pag. 657).

Serafino Agostoni, merceria, in Chiasso (F. u. s. di c. del 7 maggio 1883, n° 65, pag. 523).

30 novembre. La ditta **Antonio Bernasconi**, cappellajo, in Chiasso (F. u. s. di c. del 7 maggio 1883, n° 65, pag. 523), è cancellata d'ufficio in seguito a fallimento decretato dal lod. tribunale civile di Mendrisio il 28 giugno 1902.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau du Locle.

1906. 29 novembre. La Société anonyme des ateliers mécaniques et de fonderie **Perrenoud**, au Locle (F. o. s. du c. du 4 février 1893, n° 28, page 113), a dans son assemblée générale du 22 novembre 1906, révisé ses statuts. Les faits publiés dans la Feuille officielle suisse du commerce du 4 février 1893, ne sont pas modifiés par cette révision. En remplacement de **Henri Perrenoud**, décédé, le président du conseil d'administration est **Jules Perrenoud-Richard**, domicilié au Locle, lequel oblige la société par sa signature.

Bureau de Neuchâtel.

28 novembre. **Comptoir de Phototypie**, société anonyme ayant son siège à Neuchâtel (F. o. s. du c. années 1894, page 231, et 1902, page 486). Dans sa réunion du 31 mai 1906, l'assemblée générale des actionnaires de la dite société, dont la liquidation s'est opérée en fait à partir de la fin de l'année 1904, a constaté que la dite liquidation était terminée et décidé la radiation de celle-ci au registre du commerce. En conséquence, la dite société est définitivement radiée.

28 novembre. Sous la dénomination de **Société des Dentistes neuchâtelois**, il s'est fondé, selon l'art. 716 C. O., une société, avec siège à Neuchâtel, ayant pour but de défendre les intérêts moraux et matériels de la profession de dentiste. Les statuts de la société portent la date du 25 novembre 1906. Peuvent devenir membre de la société les dentistes autorisés à pratiquer dans le canton de Neuchâtel. La société est administrée par un comité de cinq membres, nommés par l'assemblée générale annuelle de la société, à la majorité absolue des votants. La convocation de l'assemblée générale a lieu par un avis écrit adressé à chaque sociétaire. La société est représentée vis-à-vis des tiers par son président et son secrétaire, lesquels l'engagent par leur signature collective. Les engagements de la société sont uniquement garantis par l'ivoire social. Le président du comité est **Louis Conet**, dentiste, de la Chaux-de-Fonds, y domicilié. Le

secrétaire du comité est **Chaires-Alfred Benoit**, dentiste, de la Chaux-de-Fonds, y domicilié.

Genève — Genève — Ginevra

1906. 29 novembre. Sous la dénomination de **Chambre syndicale des Pêcheurs du Canton de Genève**, il s'est constitué une association (conformément au titre 27 du C. O.), ayant pour but la solidarité entre tous les membres dans le but de revendiquer et de soutenir leurs droits par leurs justes réclamations individuelles ou collectives dans tous les différends ayant trait à la pêche. Le syndicat, pour atteindre ce but, se servira de tous les justes moyens que l'expérience et l'utilité peuvent suggérer. Son siège est à Plainpalais, Quai du Rhône, 43. Les statuts portent la date des 18 et 24 novembre 1906. Pour faire partie de la chambre syndicale, il faut en faire la demande par écrit au comité et acquitter un droit d'entrée de 1 franc et une cotisation mensuelle de 25 centimes. Les sociétaires qui désirent se retirer doivent envoyer leur démission par écrit au comité. On sort aussi de la société par radiation ou exclusion prononcée dans les cas prévus aux statuts. Les membres démissionnaires ou exclus perdent tout droit à l'actif social. L'association est administrée par un comité de 7 membres nommés pour 6 mois et rééligibles. Pour les actes à passer et les signatures à donner, le syndicat est valablement représenté et engagé par la signature collective du président, du secrétaire et du trésorier. Les sociétaires sont exonérés de toute responsabilité personnelle à l'égard des engagements du syndicat lesquels sont uniquement garantis par les biens de celui-ci. Le comité est composé de: **Louis Hauck**, président; **Edmond Gaubier**, secrétaire; **François Caloud**, trésorier, **Jules Bron**, **Philippe Ducommun**, tous à Plainpalais; **Rodolphe Stoller** et **Limane Masi**, à Genève.

Contrôle fédéral des ouvrages d'or et d'argent.

Poinçonnement du mois de novembre 1906.

Bureaux	Boîtes de monnes d'or (pièces)	Boîtes de monnes d'argent (pièces)	Total
1. Bienne	4,265	40,060	44,825
2. Chaux-de-Fonds	57,293	5,047	62,340
3. Delémont	—	7,066	7,066
4. Fleurier	654	11,475	12,159
5. Genève	1,517	21,864	23,371
6. Granges (Soleure)	256	40,455	40,711
7. Locle	9,281	13,588	22,869
8. Neuchâtel	—	3,132	3,132
9. Noirmont	2,357	49,185	51,552
10. Porrentruy	—	23,676	23,676
11. St-Imier	1,030	20,178	21,208
12. Schaffhouse	—	6,537	6,537
13. Tramelan	410	44,973	45,283
Total	77,103	287,106	364,209

Berne, le 1^{er} décembre 1906.
Bureau fédéral des matières d'or et d'argent.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle

Lebens- und Arzneimittelgesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika hat am 30. Juni l. J. ein Gesetz betreffend Lebens- und Arzneimittel (The Food and Drugs Act) angenommen, das am 1. Januar 1907 in Kraft treten soll.

Artikel 1 verbietet die Herstellung von Lebens- und Arzneimitteln, die im Sinne dieses Gesetzes verfälscht oder fälschlich bezeichnet (misbranded) sind, im Gebiet der Vereinigten Staaten.

Art. 2 verbietet die Einfuhr von im Sinne dieses Gesetzes verfälschten oder fälschlich bezeichneten Lebens- und Arzneimitteln von einem Staate der Union in einen andern Staat der Union oder aus dem Ausland oder die Verschiffung ins Ausland und ebenso das Anbieten und den Verkauf von solchen Waren. Bei der Ausfuhr ins Ausland soll indessen ein Artikel nicht als verfälscht oder fälschlich bezeichnet im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden, wenn er entsprechend den Anweisungen und Vorschriften des ausländischen Käufers zubereitet und verpackt worden ist und für die Zubereitung oder Verpackung keine Substanz Verwendung gefunden hat, die nach der Gesetzgebung des Bestimmungslandes verboten ist; wenn aber dieser Artikel in Wirklichkeit für die Verwendung oder den Konsum im Inlande verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, soll diese Ausnahmebestimmung nicht Anwendung finden.

Art. 3 besagt, dass das Schatzdepartement, das Landwirtschaftsdepartement und das Handelsdepartement einheitliche Vorschriften für die Ausführung dieses Gesetzes aufstellen sollen, inbegriffen solche über Sammlung und Untersuchung der Muster von Lebens- und Arzneimitteln etc. (siehe das Resumé dieser Vorschriften am Schlusse).

Nach Art. 4 soll die Untersuchung der Muster von Lebens- und Arzneimitteln im chemischen Bureau des Landwirtschaftsdepartements oder unter der Leitung und Aufsicht dieses Bureaus vorgenommen werden. Dem Eigentümer der untersuchten Muster soll Gelegenheit zur Vernehmung gegeben werden.

Art. 5 handelt von der Aufgabe des Staatsanwaltes in Fällen von Anzeigen wegen Verletzung des Gesetzes.

Art. 6 umschreibt die Begriffe Arzneimittel («drug») und Nahrungsmittel («food»). Unter Arzneimitteln im Sinne des Gesetzes werden alle Medizinien und Zubereitungen verstanden, die in der Pharmakopöe der Vereinigten Staaten oder dem nationalen Rezeptbuch (National Formulary) als für den innerlichen oder äusserlichen Gebrauch dienend anerkannt werden und jede Substanz oder Mischung von Substanzen, die zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren bestimmt sind. Der Begriff Lebensmittel «umfasst» alle Artikel, die als Nahrung, Getränk, Konfekt oder Gewürz für Menschen oder Tiere, sei es einfach, gemischt oder zusammengesetzt, Verwendung finden.

Nach Art. 7 soll ein Arzneimittel als verfälscht im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden:

1) wenn es unter einem in der offiziellen Pharmakopöe oder im nationalen Rezeptbuch enthaltenen Namen verkauft wird und bezüglich Gehalt, Qualität oder Reinheit von den in der offiziellen Pharmakopöe oder im nationalen Rezeptbuch aufgestellten Normen abweicht. Hingegen soll kein in der Pharmakopöe oder im Rezeptbuch aufgeführtes Arzneimittel als verfälscht im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden, wenn das Stärke-, Qualitäts- oder Reinheitsverhältnis auf der Flasche, der Schachtel oder dem sonstigen Behältnis genau angegeben ist, obgleich dieser Standard von dem in der Pharmakopöe oder im Rezeptbuch festgesetzten abweicht;

2) wenn es hinsichtlich Gehalt oder Reinheit den Grad oder die Qualität, unter der es verkauft wird, nicht erreicht.

Konfiseriewaren sollen als verfälscht angesehen werden, wenn sie Terra alba, Baryt, Talk, Chromgelb oder andere mineralische Substanzen oder giftige Farben oder Gewürze oder andere giftige oder gesundheitsschädliche Zusätze oder eine wein- oder malzhaltige oder geistige Flüssigkeit oder Mischung oder ein narkotisches Mittel enthalten.

Nahrungsmittel gelten im Sinne dieses Gesetzes als verfälscht:

1) Wenn irgend eine Substanz beigemischt oder beigegeben worden ist, so dass sie hinsichtlich Qualität oder Gehalt entwertet, geringer gemacht oder sonst nachteilig beeinflusst werden.

2) Wenn ihnen irgend eine Substanz ganz oder zum Teil substituiert worden ist.

3) Wenn ihnen irgend ein wertvoller Bestandteil ganz oder zum Teil entzogen worden ist.

4) Wenn sie in einer Weise gemischt, gefärbt, gepudert oder mit einem Ueberzug versehen worden sind, wodurch ein Schaden oder ihre Geringwertigkeit verdeckt werden soll.

5) Wenn sie irgend ein giftiges oder ein sonstiges Ingrediens enthalten, das den Artikel gesundheitsschädlich macht. Wenn aber bei der Zubereitung von zur Verschiffung bestimmten Nahrungsmitteln zur Erhaltung derselben in gutem Zustande irgend ein ausserliches Konservierungsmittel in der Weise Anwendung findet, dass dasselbe notwendigerweise auf mechanischem Wege oder durch Einweichung im Wasser oder sonstwie entfernt werden muss, und die Anleitung für die Entfernung dieses Konservierungsmittels der Umschliessung oder Verpackung aufgedruckt ist, so sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes so ausgelegt werden, dass sie nur Anwendung finden, wenn die genannten Produkte für den Verbrauch bereit sind.

6) Wenn sie ganz oder zum Teil aus einer schmutzigen, zersetzten oder verfaulten tierischen oder pflanzlichen Substanz bestehen, oder wenn es sich um einen Teil eines zum Genuss nicht geeigneten Tieres, verarbeitet oder nicht verarbeitet, handelt, oder wenn sie von einem kranken oder in anderer Weise als durch Schlachtung gestorbenen Tiere herstammen.

Art 8 bestimmt, dass der Ausdruck fälschlich bezeichnet (*misbranded*) im Sinne dieses Gesetzes auf alle Arznei- oder Nahrungsmittel oder Artikel, die für die Fabrikation von Nahrungsmitteln in Frage kommen, Anwendung finden soll, deren Packung oder Etikettierung irgend eine Angabe, ein Zeichen oder eine Figur betreffend diesen Artikel oder ein darin enthaltenes Ingrediens oder eine Substanz trägt, die falsch oder in irgend einer Beziehung irreführend sind, und auf jedes Nahrungsmittel oder Arzneimittel, das hinsichtlich des Staates, Territoriums oder Landes, worin es fabriziert oder erzeugt worden, fälschlich bezeichnet ist.

Nach den Intentionen dieses Gesetzes soll ein Artikel ausserdem als „*misbranded*“ angesehen werden:

Wenn es sich um Arzneimittel handelt:

1) Wenn er eine Nachahmung eines andern Artikels ist oder unter dem Namen eines andern Artikels zum Verkauf angeboten wird.

2) Wenn der Inhalt einer Originalpackung ganz oder teilweise durch einen andern Inhalt ersetzt worden ist, oder wenn unterlassen worden ist, auf der Packung gegebenenfalls das Quantum oder Verhältnis von in dem Artikel enthaltenem Alkohol, Morphium, Opium, Cocain, Heroin, Alpha- oder Beta-Eucain, Chloroform, indischem Hanf, Chloralhydrat, Antifebrin, oder irgend eines Derivats oder Zubereitung von einer dieser Substanzen anzugeben.

Wenn es sich um ein Nahrungsmittel handelt:

1) Wenn es eine Nachahmung eines andern Artikels ist oder unter dem speziellen Namen eines andern Artikels zum Verkauf angeboten wird.

2) Wenn es in einer Weise etikettiert oder gestempelt ist, dass der Käufer getäuscht oder irreführt wird, oder wenn es als ausländisches Erzeugnis ausgegeben wird und dies nicht zutrifft, oder wenn der Inhalt der Originalpackung ganz oder teilweise durch einen andern Inhalt ersetzt worden ist, oder wenn unterlassen worden ist, auf der Etikette gegebenenfalls das Quantum oder Verhältnis von in Artikel enthaltenem Morphium, Opium, Cocain, Heroin, Alpha- oder Beta-Eucain, Chloroform, indischem Hanf, Chloralhydrat oder Antifebrin oder irgend eines Derivats oder Zubereitung von einer dieser Substanzen anzugeben.

3) Wenn sie verpackt sind und der Inhalt nach Gewicht oder Mass angegeben ist, sofern diese Angaben nicht deutlich und genau auf der Aussenseite der Packung enthalten sind.

4) Wenn die Verpackung oder die Etiketten irgend eine Angabe, ein Zeichen oder eine Figur betreffend die darin enthaltenen Ingredienzen oder Substanzen tragen, und diese Angabe, dieses Zeichen oder diese Figur falsch oder in irgend einer Beziehung irreführend ist. Ein Nahrungsmittel, das keine giftigen oder gesundheitsschädlichen Zusätze enthält, soll in den folgenden Fällen nicht als verfälscht oder fälschlich bezeichnet (*misbranded*) angesehen werden:

1) Wenn es sich um Mischungen oder Zusammensetzungen handelt, die gegenwärtig oder inskünftig als Nahrungsmittel bekannt sind, und die unter ihrem besonderen Namen in den Handel gelangen und nicht eine Nachahmung eines andern Artikels sind oder unter dem besonderen Namen eines andern Artikels zum Verkauf angeboten werden, sofern dem Namen auf der nämlichen Etikette oder Stempel eine Angabe über den Fabrikations- oder Erzeugungsort des genannten Artikels beigegeben ist.

2) Wenn es sich um Artikel handelt, aus deren Etiketten, Stempel etc. deutlich hervorgeht, dass sie Zusammensetzungen, Nachahmungen oder Mischungen sind, und die Bezeichnung, Zusammensetzung (*compound*), Nachahmung (*imitation*) oder Mischung (*blend*) je nach Lage des Falles deutlich auf der Packung, in der der Artikel zum Verkauf angeboten wird, enthalten ist; wobei unter dem Begriff Mischung (*blend*) im Sinne dieses Gesetzes ein Gemenge gleichartiger Substanzen, ungeschädliche Zusätze von Farben oder Gewürzen, die nur zur Färbung oder zum Würzen dienen, nicht ausgeschlossen, verstanden werden soll. Keine Bestimmung in diesem Gesetz soll so ausgelegt werden, dass die Besitzer

oder die Fabrikanten patentierter Nahrungsmittel, die keine gesundheitsschädlichen Substanzen enthalten, veranlasst oder gezwungen werden könnten, das Fabrikationsgeheimnis preiszugeben, ausgenommen, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes es verlangen, um sicher zu stellen, dass keine Verfälschung oder fälschliche Bezeichnung vorliegt.

Art 9 bestimmt, dass kein Detailverkäufer auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes verfolgt werden soll, wenn er von dem Engros Händler, Fabrikanten oder sonstige Beteiligten, der in den Vereinigten Staaten niedergelassen ist und von dem er solche Artikel bezieht, einen Garantieschein beibringen kann, dass dieselben nicht verfälscht oder fälschlich bezeichnet im Sinne dieses Gesetzes seien. Um wirksam zu sein, muss dieser Garantieschein Namen und Adresse der Partei oder Parteien, die den Verkauf dieser Artikel an den Detailhändler besorgen, enthalten, und in solchen Fällen sollen diese Partei oder Parteien für die Bussen und andern Strafen haftbar sein, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst den Detailverkäufer treffen würden.

Die Art 10 und 12 enthalten Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und die Konfiskation von verfälschten oder fälschlich bezeichneten Lebens- und Arzneimitteln. Das Schatzdepartement ist gehalten, dem Landwirtschaftsdepartement Muster von den einzuführenden Artikeln zu übermitteln, und wenn sich aus der Untersuchung ergibt, dass dieselben im Sinne dieses Gesetzes verfälscht oder fälschlich bezeichnet oder sonstige gesundheitsschädlich oder verboten sind, so sollen dieselben dem Adressaten nicht ausgeliefert, sondern zerstört werden, wenn dieser letztere sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten wieder ausführt. Solange ein Entscheid noch nicht getroffen ist, können die eingeführten Waren gegen Kaution ausgeliefert werden.

Die in Art. 3 des Gesetzes vorgesehenen Ausführungsvorschriften vom 17. Oktober 1906 enthalten nähere Bestimmungen über die Sammlung von Mustern, die Untersuchungsmethoden, die Einvernahme der Beteiligten, die Publikation der Entscheide, den Standard für Arzneimittel, die Form des in Art. 9 erwähnten Garantiescheins, die erlaubten und unerlaubten Zusätze und Konservierungsmittel etc. Im weitem enthalten sie näheres über die Etikettierung der Lebens- und Genussmittel, damit diese nicht als fälschlich bezeichnet (*misbranded*) angesehen werden. Unter anderm wird bestimmt, dass die Verwendung eines geographischen Namens nicht als fälschliche Bezeichnung gelte, wenn dieser durch langen Gebrauch zu einem Gattungsbegriff geworden ist und damit ein besonderer Typus oder Art oder Marke bezeichnet werden soll; hingegen ist in solchen Fällen der Staat oder das Territorium, in dem dieser Artikel fabriziert oder erzeugt worden ist, auf der Etikette anzugeben.

Was den Export betrifft, so können hierzu bestimmte Lebensmittel Zusätze enthalten, die im Innenhandel nicht gestattet sind, sofern diese Zusätze nicht der Gesetzgebung des Bestimmungslandes zuwiderlaufen und sie in Übereinstimmung mit den Wünschen des ausländischen Käufers oder seines Agenten hinzugefügt worden sind. Der Exporteur ist nicht gehalten, den Beweis zu erbringen, dass die Waren in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Bestimmungslandes zubereitet oder verpackt worden seien; die Verschiffung geschieht aber auf seine Gefahr. Jedes zum Export bestimmte Produkt muss auf der Etikette mit einer bezüglichen Angabe versehen sein.

Von der Einfuhr in die Vereinigten Staaten sind ausgeschlossen alle Nahrungs- und Arzneimittel, die im Versendungslande nicht eingeführt oder verkauft werden dürfen.

Allen Fakturen über nach den Vereinigten Staaten verschifften Lebens- und Arzneimitteln soll eine Erklärung des Verschiffers beigegeben werden, die von einem amerikanischen Konsularbeamten auszustellen ist und wie folgt zu lauten hat:

I, the undersigned, do solemnly and truly declare that I am the (Manufacturer, agent, or shipper) of the merchandise herein mentioned and described, and that it consists of food or drug products which contain no added substances injurious to health.

These products were grown in . . . (Country) . . . and manufactured in . . . (Country) . . . by . . . (Name of manufacturer) . . . during the year . . . , and are exported from . . . (City) . . . and consigned to . . . (City) . . . The products bear no false labels or marks, contain ^{no} added coloring matter or preservative . . . (Name of added color or preservative) . . . and are not of a character to cause prohibition or restriction in the country where made or from which exported.

Dated at . . . this day of . . . , 19 . . .

(Signed):

Uebersetzung.

Ich, Unterzeichneter, erkläre hiermit der Wahrheit gemäss, dass ich der (Fabrikant, Versender oder Verschiffer) . . . der hierin erwähnten und beschriebenen Waren bin, und dass dieselben in Nahrungsmitteln oder Arzneimitteln bestehen, die keine gesundheitsschädlichen Zusätze enthalten.

Diese Produkte wurden erzeugt in . . . (Land) . . . und fabriziert in . . . (Land) . . . von . . . (Name des Fabrikanten) . . . im Jahr . . . und werden von . . . (Stadt) nach . . . (Stadt) . . . exportiert. Dieselben tragen keine falschen Etiketten oder Zeichen, enthalten ^{kein} _{ein} Farb- oder Konservierungsmittel (Bezeichnung des beigegebenen Farb- oder Konservierungsmittel) und fallen nicht unter irgend ein Verbot oder eine Beschränkung in dem Lande, wo sie erzeugt oder woher sie exportiert worden sind.

. den 190 . . . (Unterschrift):

Ausländische Banken. — Banques étrangères.

Banque nationale de Belgique.			
22 nov.	29 nov.	22 nov.	29 nov.
Echange métal.	120,994,807	120,566,044	Circulat. de billets 700,589,780
Portefeuille	603,436,194	617,100,104	Comptes-courants 77,724,564
			69,881,920

Annoncen-Pacht:
Rudolf Mosse, Zürich, Bern etc.

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles.

Régie des annonces:
Rodolphe Mosse, Zurich, Berne, etc.

A. Welti-Furrer, Zürich,
Bären-gasse 29. — Telefon 4726.
Intern. Möbetransport und Spedition.
Lagerhaus. — Camionnage. (1951)

Kauf oder Beteiligung
Jüngerer, seriöser Kaufmann wünscht ein gut eingeführtes, nachweisbar rentables
Reisegeschäft (9796);
zu übernehmen.
Eventuell würde auch Reiseposten mit Beteiligung angenommen. Verfügbares Kapital 25 Mille.
Offerten sub Chiffre T c 8671 Y an Haasenstein & Vogler, Bern.

Hypothekbank Zürich

Kapitalerhöhung und Aktienemission

Bezugsrecht der Aktionäre

Gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. November 1906 wird die Hypothekbank Zürich ihre bisherige Firma auf den 31. Dezember 1906 in

Schweizerische Bodenkredit-Anstalt (Crédit Foncier Suisse)

abändern und ihr Aktienkapital auf den nämlichen Zeitpunkt von 5 auf 10 Millionen Franken durch Ausgabe von 10,000 neuen Aktien à Fr. 500 nominal, Nr. 10,000–20,000 wovon 5000 Aktien, Nr. 10,001 bis 15,000, per 31. Dezember 1906 voll einbezahlt und 5000 Aktien, Nr. 15,001 bis 20,000, per 31. Dezember 1906 einstweilen mit 20 % einbezahlt werden, erhöhen.

Die neuen Aktien sind vom 1. Januar 1907 an nach Massgabe des darauf einbezählten Betrages dividendenberechtigt; sie wurden von der Schweiz. Kreditanstalt gezeichnet mit der Verpflichtung, die

5000 voll einbezahlenden neuen Aktien der Schweizerischen Bodenkredit-Anstalt zum Preise, wie sie solche übernommen, den bisherigen Aktionären zum Bezuge anzubieten.

Die Herren Aktionäre werden daher eingeladen, das ihnen zustehende Bezugsrecht zu nachstehenden Bedingungen auszuüben:

1) Die Bezugsfrist geht vom

1. bis 15. Dezember 1906.

2) Innerhalb dieses Zeitraumes haben die Aktionäre mittelst eines besonderen Anmeldeformulars, auf welchem die Nummern der alten Aktien in arithmetischer Reihenfolge aufzuführen sind, ihre Erklärung zum Bezuge neuer Aktien bei einer der nachstehend genannten Stellen einzureichen. Im Falle mehrfacher Anmeldung der gleichen Aktiennummern können die Stellen von den betreffenden Aktionären die Vorweisung der Titel selbst verlangen.

3) Je zwei alte Aktien der Hypothekbank Zürich geben das Recht zur Zeichnung einer neuen Aktie der Schweiz. Bodenkredit-Anstalt.

4) Der Preis für eine neue, voll einbezahlte Aktie der Schweiz. Bodenkredit-Anstalt von Fr. 500 beträgt Fr. 525, zahlbar am 31. Dezember 1906. Bei Konvioniz der Zeichner kann die Einzahlung unter Abzug von 5 % Zinsen auch schon vor dem 31. Dezember erfolgen; sie ist auch nach dem 31. Dezember noch bis 28. Februar 1907 zulässig, in letzterem Fall unter Vergütung von 5 % Verzugszinsen auf dem Subskriptionspreis von Fr. 525. Die Zahlung ist bei derjenigen Stelle zu leisten, welche die Anmeldung entgegengenommen hat. Gegen diese Einzahlung des Preises erhalten die Zeichner Lieferscheine, gegen welche s. Zt. auf eine besondere Bekanntmachung hin die definitiven, auf den Inhaber lautenden Aktientitel der Schweiz. Bodenkredit-Anstalt mit Coupons pro 1907 und folgenden bezogen werden können.

5) Anmeldungen und Einzahlungen nehmen spesenfrei entgegen: (2720)

die Hypothekbank Zürich in Zürich,
„ Schweiz. Kreditanstalt in Zürich, Basel, Genf u. St. Gallen,
„ Herren Hentsch & Co. in Genf.

Daselbst können Anmeldeformulare bezogen werden.

6) Die Stellen sind auch zum bestmöglichen Kauf und Verkauf von Bezugsrechten bereit.
Zürich, den 17. November 1906.

Schweiz. Kreditanstalt. Hypothekbank Zürich.

Aktiengesellschaft

Kesselschmiede Richterswil

Dampfkessel

Cornwallkessel jeder Grösse u. neuester Konstruktion, Geschweisste Querröhrenkessel, Rauchröhrenkessel für Kleinbetrieb, Heizkessel jeden Systems, Bleichkessel, Dampfkessel für diverse Zwecke, Dampfkochkessel und komplette Dampfkocheinrichtungen für Hotels, Spitäler, Fett- und Oelsiedereien, für landwirtschaftliche Betriebe (Futterkochereien).

Blech - Schweiss - Arbeiten

Flammröhren, Feuerbüchsen, Dome, Stützen, Windkessel, Braupfannen, Seifenkessel, Zinkpfannen, Bouillieurs etc.

Reservoirs

für Wasser, Oel, Spiritus etc. [228]

Blechröhrleitungen

Spezialität: Hochdruck-Röhrleitungen für Wasserkraftanlagen.

Brücken- und Eisenkonstruktionen

Strassen- und Eisenbahnbrücken, Passarellen, Röhrenstoge, Dachkonstruktionen, Wellblechbedachungen, Kranträger, Gittermasten, Wehrbauten.

Apparate für diverse Industrien.

Material aus anerkannt nur erstklassigen Hüttenwerken. — Sorgfältigste Arbeit.

Prompte Bedienung.

Buchdruckerei H. JENT in Bern. — Imprimerie H. JENT, à Berne

1 - 2 jüngere tüchtige Commis

finden gute zahl. Stelle in Manufakturwaren-Engros-Geschäft. Es wird nur auf ganz tüchtige Kräftereflektiert. Bewerber ohne gründliche Kenntnisse der Manufakturwarenbranche finden keine Berücksichtigung. (2716)
Offerten unter Chiffre Z W 11947 an die Annoncen-Expedit. Rudolf Mosse, Zürich.

Perfekter Buchhalter und erfahrener Korrespondent sucht auf Neujahr seine Stelle zu ändern. (2712)

Offerten unter Chiffre Z T 11994 an die Annoncen-Expedit. Rudolf Mosse, Zürich.



„Bächtold“
Sauggas-Benzin- & Petrol-
MOTOREN 1-250 PS
sind die **Besten.**
Motorenfabrik
Bächtold & Co
Steckborn Schweiz.

Diskonto von Wechsell
Aussergerichtliche Nachlassverträge werden ebensons besorgt. Anfragen unter Chiffre O F 2495 an Orell Füssli, Annoncen, Zürich. (2666)

Olichés
Holzschnitte Autos, Strich, 3 Farben Galvanos
Art. Institut Orell Füssli
Barenngasse 6 ZÜRICH Telefon 1336

Patent-Verwertungen
Finanzierungen
übernimmt die
Patentbank Confidentia A.G.
Zürich (Königsplatz)
Zweiggeschäfte: London, Stuttgart, Berlin, Wien, Prag, etc.

Buchführung

Ordnung zuverlässig rasch, diskret, vernachläss. Buchführungen, Inventur u. Bilanzen, Bücherexpertisen. Einführung der amerik. Buchführung nach praktischem System mit Geheimbuch Prima Referenzen. Komme auch nach auswärts. H. Frisch, Zürich I, Bahnhofstrasse 22. (6)

Interessiere mich für wirklich gute, geschützte [209]

Neuerungen

auf technischem Gebiet, zur sachgemässen Verwertung.
Offerten unter Z B 1077 an Rudolf Mosse, Zürich.

Rudolf Mosse, Zürich-Bern

Elektrische Strassenbahn Zürich-Höngg

Ausserordentliche Generalversammlung

Samstag, 8. Dezember 1906, abends 7 Uhr in der „Alten Trotte“ in Höngg

Traktanden:

Antrag des Verwaltungsrates betr.:

- 1) Erneuerung des Darlehensvertrages mit der A. G. Leu & Cie.
- 2) Antrag des Verwaltungsrates betr. Ratifikation eines mit den Städt. Strassenbahnen Zürich vereinbarten Vertrages betr. Durchführung der Wagen unserer Bahn bis Hauptbahnhof.

NB. Die Akten liegen von heute an in unserm Betriebsbureau in Höngg zur Einsicht auf. Am gleichen Ort erfolgt je nachmittags während den Bureaustunden die Ausgabe der Stimmkarten. Stimmrechtsausweise können nur gegen Vorweisung der Aktien selbst oder genügenden Ausweis über das Eigentumsrecht der Titel bezogen werden. Die Stimmkarten werden auch noch eine halbe Stunde vor Beginn der Versammlung in der „Alten Trotte“ ausgestellt. (2724;)

Betr. Stellvertretung verweisen wir auf § 7 der Statuten.

Höngg, 26. November 1906.

Der Verwaltungsrat.